

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Oktober 2025 beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes (NÖ LPVG)

Das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- a) das Amt der NÖ Landesregierung;
- b) die Bezirkshauptmannschaften;
- c) die Landesstraßenbauabteilungen;
- d) die Straßenmeistereien;
- e) die sozialpädagogischen Betreuungszentren;
- f) die NÖ Agrarbezirksbehörde;
- g) die Kindergärten, die einem Dienststellenleiter in einem abgegrenzten räumlichen Bereich unterstellt sind.“

2. Im § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.“